

Berlin, 13.11.2025

Sehr geehrte Abgeordnete des Innenausschusses,

Wir, ein Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen, verfolgen das derzeitige parlamentarische Verfahren zur rechtlichen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Deutschland mit großer Aufmerksamkeit. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Haft im Migrationskontext sowie zu den geplanten Zentren für Sekundärmigration, von denen auch Kinder betroffen sein sollen, erfüllen uns mit großer Sorge.

Wir erkennen das Bestreben an, den europarechtlichen Verpflichtungen zeitnah nachzukommen – das ist auch geboten, da die zuständigen Stellen und Behörden ihre finanzielle und personelle Planung entsprechend ausrichten müssen. Wir bitten Sie dennoch eindringlich, sich die Folgen dieser Regelungen für die hier ankommenden Kinder bewusst zu machen. Sie haben alle Entwurzelung, Verlust und Unsicherheit erfahren und benötigen besonderen Schutz.

Dazu möchten wir folgende Gedanken und Bedenken mit Ihnen teilen:

Zur Haftregelung (§ 70a AsylG-E) § 70a AsylG-E sieht vor, auch Kinder in Haft zu nehmen: unbegleitete Minderjährige zu ihrem Schutz oder Familien zur Wahrung der Familieneinheit. Wir haben bereits in unserem [Positionspapier](#) dargelegt, dass dies eine Verkehrung des Schutzgedankens darstellt und eine Haft im Kontext Migration nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Selbst wenn nur wenige Kinder davon betroffen wären, würde der Entwurf eine neue rechtliche Grundlage schaffen, die Inhaftierungsmöglichkeiten von Kindern im Migrationskontext auszuweiten. Haft ist jedoch ein schwerwiegender Eingriff, der sich bereits nach kurzer Zeit negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken kann, unabhängig vom Alter.

Zudem ist zwischen Strafhaft und Haft im Kontext Migration zu unterscheiden. Nach Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, was bedeutet, dass dem Kindeswohl eine besondere Gewichtung zukommt. Der gemeinsame Allgemeine Kommentar Nr. 4 (CRC) / Nr. 23 (CMW) (2017) hält ausdrücklich fest, Kinder dürfen wegen ihres oder des Migrationsstatus ihrer Eltern nicht inhaftiert werden. Das Kindeswohl ist dabei nicht eine von mehreren Erwägungen, sondern das leitende Prinzip. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt klargestellt, dass das Kindeswohl eine vorrangige Bedeutung gegenüber anderen Erwägungen hat.

Auch bei Haft der Eltern muss eine individuelle Kindeswohlprüfung erfolgen und stets Alternativen zu Haft geprüft werden. Die Mitgliedstaaten sind laut Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 dazu verpflichtet, mildere Maßnahmen zu prüfen und vorzusehen (Art. 10). Eine Mithaft des Kindes ist also weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Darüber hinaus hat Deutschland im Rahmen des International Migration Review Forum (IMRF) im Jahr 2022 erklärt, keine Kinder in migrationsbedingte Haft zu nehmen, und berichtet regelmäßig über die erzielten Fortschritte. Der nächste Bericht ist für 2026 vorgesehen. Eine Ausweitung der Haftmöglichkeiten für Kinder würde einen Kurswechsel gegenüber diesen Zusagen darstellen und müsste im internationalen Rahmen erklärt werden. Bisher galten die deutschen Zusagen als Maßstab für kinderrechtlichen Schutz in der Migration.

Zentren für Sekundärmigration

Weitere Sorge bereitet uns die vorgesehene Unterbringung von Kindern bis zu zwölf Monaten in sogenannten *Zentren für Sekundärmigration*, die mit nächtlichen Freiheitsbeschränkungen verbunden sein sollen.

Schon jetzt sind die Bedingungen vieler Aufnahmeeinrichtungen nicht kindgerecht und beeinträchtigen grundlegende Rechte wie Bildung, Entwicklung, Gesundheit und Teilhabe ([UNICEF / Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023](#)).

Die Möglichkeit, Kinder unter Freiheitsbeschränkung bis zu einem Jahr in Sammelunterkünften unterzubringen, steht nicht im Einklang mit der UN-KRK. Der ursprüngliche Zweck von Aufnahmeeinrichtungen war eine kurze und vorübergehende Unterbringung. Diese Einrichtungen sind für einen längeren Aufenthalt weder geeignet noch ausgelegt. Die Höchstaufenthaltsdauer wurde für Familien 2019 auf sechs Monate verlängert (§ 47 AsylG). Ein Verbleib von bis zu zwölf Monaten in den Zentren unter weiter verschärften Bedingungen würde diese Entwicklung fortsetzen und die Rechte von Kindern weiter einschränken. Für Kinder zählt jedoch ihre gelebte Realität. Schon heute erhalten die meisten Kinder in Aufnahmeeinrichtungen keine oder nur unzureichende Bildungsangebote. In vielen Bundesländern besteht die Schulpflicht für geflüchtete Kinder nach Landesgesetzgebung erst ab Zuweisung zu einer Kommune. Die vorgesehene maximale Aufenthaltsdauer von bis zu zwölf Monaten für Familien dürfte den ohnehin erschwerten Zugang zu Bildung weiter verschlechtern.

Nach Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346 haben Kinder Anspruch auf Regelbeschulung spätestens zwei Monate nach Antragstellung. Das Recht auf Bildung aus Artikel 28 UN-KRK besteht unabhängig davon immer. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat Deutschland bereits in den Abschließenden Bemerkungen zum 5./6. Staatenbericht (2022) aufgefordert, geflüchtete Kinder schneller auf die Kommunen zu verteilen, um Bildung und Integration zu gewährleisten. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer wäre ein Rückschritt gegenüber diesen Empfehlungen. Im Jahr 2027 wird Deutschland seine Fortschritte im nächsten Staatenbericht darlegen müssen, auch im Hinblick auf diese Fragen.

Möglichkeit günstigerer Regelungen (Art. 4 RL (EU) 2024/1346)

Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, *günstigere Bestimmungen* zu erlassen oder beizubehalten, sofern diese mit der Richtlinie vereinbar sind. Dies eröffnet Deutschland einen klaren rechtlichen Spielraum, den Schutzstandard für Kinder im Asylverfahren anzuheben. Das bedeutet: Deutschland kann und sollte eine nationale Regelung schaffen, die Kinder ausdrücklich von Haft und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ausnimmt. Ein

solcher Schritt wäre nicht nur unionsrechtlich zulässig, sondern völkerrechtlich geboten und würde die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht konsequent fortführen.

Empfehlung

- 1. Streichung oder Änderung von § 70a AsylG-E, um Kinder ausdrücklich von Haft auszunehmen;**
- 2. Ausnahme von Kindern aus den Zentren für Sekundärmigration oder Begrenzung der Aufenthaltsdauer sowohl dort als auch in Aufnahmeeinrichtungen auf höchstens zwei Monate.**

Kinder sind Träger eigener Rechte und haben Anspruch auf Schutz, Bildung, Entwicklung und Würde. Schon ein einziges Kind in migrationsbedingter Haft ist eines zu viel. Diese Grundhaltung ist nicht nur rechtlich geboten, sondern Ausdruck der Werte, auf denen unser Gemeinwesen beruht – Menschlichkeit, Schutz der Schwächsten und Verantwortung füreinander. Diese Prinzipien sind das Fundament, das unser soziales Handeln prägt.

Deutschland spielt innerhalb der Europäischen Union und auch international eine zentrale Rolle. Die Bundesregierung sollte die Rechte aller Kinder in Deutschland stärken.

Daher bitten wir Sie noch einmal, sich im laufenden parlamentarischen Verfahren für Kinder und ihre Rechte einzusetzen und dafür zu sorgen, dass jedes Kind in Deutschland geschützt ist und die Möglichkeit auf eine gute Entwicklung erhält.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Terre des Hommes Deutschland e.V.

Save the Children Deutschland e.V.

SOS Kinderdorf e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.

Kindernothilfe e.V.